

RS AsylGH 2010/3/25 D12 260743-0/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2010

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde moniert, eventuelle Ungereimtheiten und Ungenauigkeiten in seinen Aussagen seinen auf seine Minderjährigkeit zurückzuführen und außerdem habe es diverse Missverständnisse gegeben, ist dem entgegenzuhalten, dass - wie bereits oben angeführt - der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einvernahmen vor dem Bundesasylamt kein Kind mehr war und von einem 17-jährigen Jugendlichen durchaus erwartet werden kann, genaue Angaben zu den Gründen für seine Ausreise zu machen. Der Beschwerdeführer wurde auch jeweils in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Jugendwohlfahrtsträgers als gesetzlicher Vertreter einvernommen und wurde ihm das Einvernahmeprotokoll vor Unterschriftsleistung rückübersetzt. Er hätte also ausreichend Gelegenheit gehabt, etwaige Missverständnisse unmittelbar nach seiner Einvernahme aufzuklären. Die Beanstandung dieser angeblichen Missverständnisse erst im Rahmen der Beschwerde kommt mehr als spät und wird lediglich als Schutzbehauptung qualifiziert.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Glaubwürdigkeit, Minderjährigkeit

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>